

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2006/002**

# **FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND VERMEIDUNG FINANZIELLER AUSGRENZUNG**

---

### **1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

Finanzdienstleistungen und Vermeidung finanzieller Ausgrenzung  
VT/2006/002

### **2. HINTERGRUND**

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Der Europäische Rat vereinbarte, die Maßnahmen im Bereich soziale Integration auf der Grundlage einer offenen Koordinierungsmethode durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Eine zentrale Komponente der offenen Koordinierungsmethode ist das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der politischen Zusammenarbeit innerhalb der EU<sup>1</sup>. Das mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 Mio. € für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006) ausgestattete Programm ist im Januar 2002 angelaufen. Im Rahmen des Programms wurden drei Aktionsbereiche definiert: 1) das Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut verbessern, unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) einen Prozess der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Weg bringen; 3) die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf EU-Ebene, entwickeln.

Eines der Ziele des Aktionsprogramms ist es, für ein besseres Verständnis der Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung zu sorgen. Zu diesem Zweck sieht das Programm die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Messung und zum besseren Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut und technische Beratungen betreffend die Indikatoren vor sowie die Erarbeitung thematischer Studien zur Bewältigung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten.

Weitere Informationen über den Prozess der sozialen Eingliederung sind zu finden auf der Website Europa, wo alle Dokumente unter nachstehender Adresse abgerufen werden können:

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1.

## **Spezifischer Kontext**

Der Zugang zu Finanzdienstleistungen als Grundleistung ist für die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger in der heutigen Gesellschaft unabdingbar und eine Grundvoraussetzung für Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, Abbau von Armut und soziale Eingliederung. Mangelnder Zugang kann für den Einzelnen und seine Familie soziale Ausgrenzung zur Folge haben und die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben erschweren. Indem man den Menschen Zugang zu den notwendigen Finanzdienstleistungen verschafft, und zwar nicht nur zu Einlagen- und Girokonten, sondern auch zu Spar-, Kredit-, Versicherungs- und Zahlungsdienstleistungen, gibt man ihnen die Möglichkeit, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Sozial ausgegrenzte Menschen haben häufig kaum oder keinen Zugang zu finanziellen Dienstleistungen.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Überschuldung und finanzieller Ausgrenzung wird in den meisten der von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Aktionspläne zur Eingliederung (NAP/Eingl.) als wichtiger Bestandteil der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut angesehen

([http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/social\\_inclusion/naps\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_inclusion/naps_de.htm)). Sie umfasst mehrere Faktoren und bedingt ein Verständnis nicht nur der physischen und wirtschaftlichen Hemmnisse, sondern auch der psychologischen Barrieren in Bezug auf Bankgeschäfte, mangelnder Kompetenz in Finanzangelegenheiten und der Finanzmanagementmuster bei Menschen mit geringem Einkommen. Es bestehen jedoch noch erhebliche Lücken in der Analyse und Bewertung von Strategien zur Verhinderung der finanziellen Ausgrenzung.

In diesem Kontext hat eine im Januar 2005 abgeschlossene Studie im Rahmen des Programms bereits die politischen Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Kleinstkrediten und damit zusammenhängenden Dienstleistungsangeboten (Schulung, Beratung, Peer-Unterstützung, Networking, Sparmöglichkeiten, Unterstützung bei Verwaltungsabläufen usw.) für Existenzgründungsvorhaben und für die Förderung von Kleinstbetrieben zugunsten der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen untersucht ([http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/social\\_inclusion/studies\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_inclusion/studies_de.htm)).

Ziel dieser zweiten Studie ist daher die Ermittlung und Analyse der wirksamsten politischen Maßnahmen, um den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu fördern und zu gewährleisten und um finanzielle Ausgrenzung und Überschuldung zu vermeiden.

### **3. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Ziel der Studie ist die Ermittlung und Analyse der wirksamsten politischen Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und EFTA-/EWR-Staaten im Bereich Finanzdienstleistungen und Vermeidung der finanziellen Ausgrenzung von Menschen, die mit Armut und sozialer Ausgrenzung konfrontiert sind.

Die Studie sollte eine repräsentative Gruppe von mindestens acht Ländern (Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und EFTA/EWR-Länder, die sich an diesem Teil des

Programms beteiligen<sup>2</sup>) umfassen. Die Studie sollte die besonderen Merkmale und das Potenzial eines solchen Instruments analysieren und vorbildliche Beispiele für eine optimale Anwendung aufzeigen. Zweck dieses Auftrags ist es daher, die Entwicklung einer kohärenteren integrierten Politik zur Förderung des Zugangs aller und insbesondere der am stärksten Benachteiligten zu Finanzdienstleistungen zu fördern und zur Verhütung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung beizutragen, und dies als Teil der Weiterentwicklung der NAP/Eingl. der Mitgliedstaaten.

Der Auftragnehmer wird ein eintägiges Seminar organisieren, auf dem er das Ergebnis der Arbeiten präsentiert und diskutiert.

#### **4. TEILNAHME**

Der Wettbewerb steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen oder juristischen Personen aus denjenigen Drittländern offen, die mit den Gemeinschaften ein spezifisches Abkommen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geschlossen haben, sofern die in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

#### **5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

##### **5.1. AUFGABENBESCHREIBUNG**

Die Studie wird sich zunächst auf vorhandene Forschungsarbeiten und Daten stützen und sodann anhand einer repräsentativen Stichprobe von mindestens acht Ländern (Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten) die verschiedenen politischen Ansätze und deren Ergebnisse im Bereich Förderung und Sicherstellung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und Vermeidung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung gegenüberstellen und miteinander vergleichen. Der Auftragnehmer kann sich dafür entscheiden, bei seiner Auswahl der Länder die unterschiedlichen Modelle der Beziehungen zwischen Bürgern und Finanzinstitutionen zu berücksichtigen, die in den Eurobarometer-Erhebungen zu Wahrnehmung und Einstellungen bezüglich der Finanzdienstleistungen (und der Leistungserbringer) in Europa (EB 52, EB 54, EB 56, EB 58: [http://europa.eu.int/comm/public\\_opinion/archives/eb\\_special\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/public_opinion/archives/eb_special_en.htm)) sowie Unterschiede in Sozialmodellen und Wohlfahrtssystemen zu berücksichtigen. Er sollte auch internationale Studien und Erfahrungen im Bereich Zugang zu Finanzdienstleistungen und

---

<sup>2</sup> Bulgarien, Rumänien, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Vermeidung finanzieller Ausgrenzung sowie die Ansichten derjenigen, die mit Armut und sozialer Ausgrenzung konfrontiert sind, in Betracht ziehen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- (i) Ermittlung der besonderen Situationen derjenigen, die aus dem Bankverkehr ausgeschlossen sind, da sie als Bankkunden nicht profitabel genug erscheinen.  
Die Studie sollte auch:
  - die verschiedenen Hemmnisse identifizieren, die verhindern, dass von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte Menschen Zugang zu Finanzdienstleistungen finden (wirtschaftliche, soziale, psychologische, kulturelle und administrative Barrieren, mangelnde Kompetenz in Finanzangelegenheiten, physische Probleme usw.);
  - ermitteln, wie ein unzureichender Zugang zu Finanzdienstleistungen Armut und soziale Ausgrenzung verschärfen kann, und dokumentieren, welche Gruppen und Einzelpersonen besonders von Zugangshemmnissen bedroht sind und warum;
  - negative Trends oder Erfahrungen identifizieren, die entweder eine unmittelbare Folge mangelnder angemessener Finanzprodukte oder eine Nebenwirkung (wie etwa der Einbettung in eine „Untergrund“- oder „Schatten“-Wirtschaft) darstellen;
  - den möglichen Beitrag eines verbesserten Zugangs zu Finanzdienstleistungen zur Bekämpfung von Armut, Reduzierung von Beschäftigungshemmnissen und Förderung der sozialen Eingliederung dokumentieren, insbesondere durch verbesserte Eingliederung von ausgegrenzten Einzelpersonen und Gruppen in die Gesellschaft und durch einen Beitrag zur Förderung benachteiligter Gruppen und Gebiete;
  - die Wirkung von Finanzdienstleistungen hinsichtlich der Verhütung von Überschuldung und der Förderung der Eigenständigkeit insbesondere für Frauen bewerten;
- (ii) Identifizierung der Einrichtungen – Sparkassen, sozialverantwortliche Depositenbanken, Postämter usw. –, die eine wichtige Rolle für den Zugang zu Finanzdienstleistungen für die am stärksten Benachteiligten spielen, ihres Status, ihrer Tätigkeit und ihrer Zielgruppen bezüglich des Zugangs zu Bankkonten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Spareinlagen, Transaktionen und Zahlungen, Sparen, Überziehungskredite, andere Kredite, Versicherungen, Finanzberatung usw.);
- (iii) Analyse des bestehenden institutionellen Rahmens, insbesondere im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und die Verhütung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung;
- (iv) Analyse und Bewertung der verschiedenen Maßnahmenpakete und Programme auf nationaler und lokaler Ebene, die notwendig sind, um:
  - die aktuellen Erfahrungen sowie die Maßnahmen zur Förderung von Wirkung und Effizienz der Einrichtungen (Sparkassen, sozialverantwortliche Depositenbanken, Postämter), die eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für die am stärksten Benachteiligten spielen, zu überwachen und zu bewerten;
  - das Engagement der Bankenbranche zur Reduzierung der Zahl von Menschen ohne Bankkonto und zur Entwicklung angepasster Lösungen für

die Bedürfnisse einkommensschwacher Kunden mit mangelnder Kompetenz in Finanzfragen zu bewerten;

- ein günstigeres Umfeld für die Entwicklung angepasster Finanzdienstleistungen, die angemessene Ausbildung des Personals und einfache, transparente Informations- und Beratungsmöglichkeiten zu schaffen, um den Bedürfnisse von Menschen gerecht zu werden, die Armut oder soziale Ausgrenzung erleben, und dies nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch unter administrativen, sozialen, geografischen, kulturellen und institutionellen Aspekten. Dabei ist auch zu prüfen, wie die ausgewählten Länder Politikkonzepte, Strategien und Mechanismen zur Förderung (auf freiwilliger oder obligatorischer Basis) von für alle zugänglichen Finanzinstituten handhaben und die Verhütung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung als Instrument zur Ausmerzung von Armut und sozialer Ausgrenzung in ihre Gesamtpolitik einbeziehen;
  - den Beitrag der Finanzdienstleistungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Förderung der sozialen Eingliederung zu stärken;
  - sachgerechte Informationen zu verbreiten und für die Möglichkeiten des Zugangs zu Finanzdienstleistungen bei der Ausmerzung von Armut und sozialer Ausgrenzung, seinen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und seine positive Wirkung auf das Leben der Armen zu sensibilisieren.
- (v) Überprüfung dieser Schlussfolgerung durch Präsentation eines Berichtsentwurfs auf einem eintägigen Seminar 11 Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit.

Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation dieses Seminars, dazu gehören:

- Auswahl der Teilnehmer in Absprache mit der Kommission (etwa 70 Teilnehmer aus Bereichen wie Politik, Fachwelt und in der Bekämpfung von Armut, der Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und der Verhütung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung von Menschen mit niedrigem Einkommen tätige Organisationen);
- Reservierung von Seminarräumen mit entsprechender audiovisueller Ausrüstung, technischer Unterstützung und Möglichkeit zur Dokumentenauslage. Die Tagungsstätte muss für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein;
- Planung von Kaffeepausen und Erfrischungen während des Seminars;
- Verschicken der Einladungen;
- Abfassung des Entwurfs der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschrift in Absprache mit der Kommission;
- Abwicklung der gesamten Seminardokumentation, vorher und nachher;
- Auswahl und Einladung der Referenten in Absprache mit der Kommission (gegebenenfalls sind für einige Referenten Honorare vorzusehen) ;
- Reservierung von Unterkunft und Verkehrsmitteln, Kostenerstattung für Teilnehmer, Referenten und Experten.

Anhand der Ergebnisse des Seminars ist der Bericht anschließend vom Auftragnehmer zu überarbeiten.

## 6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION

Siehe Anhang IV des Mustervertrags, Lebensläufe der Experten.

## 7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

### 7.1. Zeitplan

Siehe Artikel I.2 des Mustervertrags.

Der Vertrag deckt einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Auftragsvergabe ab.

Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten zu Beginn des letzten Quartals 2006 beginnen.

Die Verlängerung des Zeitraums der Leistungserbringung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Parteien und erfolgt, bevor dieser Zeitraum abgelaufen ist.

### 7.2. Berichterstattung

Zusätzlich zu der Studie und einer Zusammenfassung von 8-10 Seiten (in englischer, französischer und deutscher Sprache) legt der Auftragnehmer vor:

- Sechs Monate nach Vertragsbeginn einen **Zwischenbericht über seine Tätigkeit** (EN oder FR), der eine Beschreibung der Arbeiten bis zum Berichtstag sowie eine Darstellung der ersten Ergebnisse enthält, einschließlich eines ersten Entwurfs der detaillierten Struktur der Studie und insbesondere der Zusammenfassung. Dieser Zwischenbericht ist Voraussetzung für die Zwischenzahlung.
- Am Ende des Zeitraums der Leistungserbringung **die abschließende Studie und einen abschließenden Tätigkeitsbericht** (EN oder FR).

Letzterer muss enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten;
- die Präsentation der im gesamten Vertragszeitraum erzielten Ergebnisse gemäß Leistungsbeschreibung;
- etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

Alle Berichte sind auf Papier (3 Ausfertigungen) und in elektronischer Form einzureichen.

Der Berichtsentwurf wird einen Monat vor dem genannten Seminar in Brüssel übermittelt.

## 8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Gemäß Artikel I.4 des Mustervertrags gilt:

*„Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4 des Vertrags. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertragliche Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen können nicht vorgelegt werden, wenn die Zahlungen für vorangegangene Zeiträume wegen eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens des Auftragnehmers nicht geleistet wurden.“*

#### **I.4.1. Vorschusszahlung**

*Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Vorfinanzierungsantrags und der Rechnungen erhält der Auftraggeber eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 [des Mustervertrags].*

#### **I.4.2. Zwischenzahlung**

*Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags müssen folgende Unterlagen beiliegen:*

- der technische Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I [des Mustervertrags],*
  - die Rechnungen,*
- sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.*

*Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.*

*Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der eingereichten Rechnungen, maximal in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 [des Vertragsentwurfs] genannten Gesamtbetrags.*

#### **I.4.3. Zahlung des Restbetrags**

*Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags müssen folgende Unterlagen beiliegen:*

- der technische Schlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I,*
  - die Rechnungen,*
- sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.*

*Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.*

*Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt die Zahlung des noch ausstehenden Restbetrags (in Artikel I.3.1 [des Vertragsentwurfs] genannter Gesamtbetrag abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen).*

#### **I.4.4. Erfüllungsgarantie**

*Entfällt.*

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

## **9. FINANZIELLE ASPEKTE**

*Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.*

Der **Höchstbetrag** für diesen Auftrag liegt bei **300 000 €**. Es ist zu beachten, dass Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, nicht berücksichtigt werden. Gesamtpreis = Teil A + Teil B.

Der Preis ist in Euro anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

#### **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Sachverständigen (einschließlich Beteiligung an Sitzungen und/oder Seminaren).
- Zu den direkten Kosten gehören
  - Reisekosten (es sind mindestens drei Sitzungen mit Kommissionsvertretern in Brüssel vorzusehen);
  - Aufwendungen für die Berichterstattung;
  - Übersetzungskosten;
  - Dokumentation;
  - alle Aufwendungen, die für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig sind.

#### **Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben**

- ggf. Rückstellungen (höchstens 3 % von Teil A)

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

### **10. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSEN**

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so sind Angaben zu der jeweiligen Zusammensetzung zu machen. Dabei gelten die unter Punkt 12 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied. Eines der Mitglieder des Zusammenschlusses bzw. der Partnerschaft ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die Gesamtverantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

### **11. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND NACHWEISE**

#### **Gemäß Artikel 93 der Haushaltsordnung**

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a. die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

- d. die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e. die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f. bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Antragsteller oder Bieter müssen nachweisen, dass sie sich nicht in einer der oben genannten Situationen befinden.

#### Artikel 134 der Durchführungsverordnung – Nachweise

- 1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- 2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung (mit beglaubigter Übersetzung ins Englische oder Französische).

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

- 3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

#### **Artikel 94 der Haushaltsordnung:**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a. sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b. im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bieter oder Bewerbern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

Angebote, denen nicht die in Anhang I vorgesehenen Unterlagen beigelegt sind, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Eine schriftliche Erklärung des Bieters selbst, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) (siehe oben) genannten Situationen befindet, wird von der GD Beschäftigung nicht akzeptiert.

## 12. AUSWAHLKRITERIEN

Die Bieter werden auf der Grundlage ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer fachlichen Kapazität ausgewählt.

12.1. Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

- vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten zwei Jahre. Dieser Nachweis ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen;
- Nachweis, dass der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens der Höhe des im Angebot genannten Preises entspricht.

### 12.2. Berufliche und fachliche Leistungsfähigkeit

Es sollten nachstehende Informationen zur Erfahrung und Fachkompetenz des Bieters beigebracht werden:

- Jeder an der Studie beteiligte Experte muss über eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Bereich politische Forschung und Analyse zum Thema Armut und soziale Ausgrenzung verfügen, ein Teil davon sollte auf das Thema Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und Vermeidung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung von Menschen mit niedrigem Einkommen entfallen.
- Der Projektleiter muss außerdem verfügen über umfassende Kenntnisse zum Thema Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und Verhütung von finanzieller Ausgrenzung und Überschuldung von Menschen mit niedrigem Einkommen in den Mitgliedstaaten und zu den verschiedenen politischen Konzepten; umfassende Kenntnisse der europäischen und internationalen Fachliteratur und Daten zu den Verbindungen zwischen dem Zugang zu Finanzdienstleistungen und der sozialen Eingliederung; nachweisbare Leistungen im Bereich Politikanalyse, insbesondere in Bezug auf Armut und soziale Ausgrenzung und Zugang zu Finanzdienstleistungen; ein tiefgreifendes Verständnis der Unterschiede in der Politik der Mitgliedstaaten zu Förderung bzw. Einschränkung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen.
- Der Bieter muss seine Fähigkeit zur Organisation des Seminars durch eine Liste vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Jahren nachweisen, die er selbst oder der von ihm vorgesehene Nachunternehmer erbracht hat.

Zulässige Nachweise:

- Einzelheiten zu Bildungsgang und beruflichen Qualifikationen der vorgesehenen Experten und des Leiters oder Koordinators (Lebensläufe), einschließlich einschlägiger Veröffentlichungen und/oder Studien im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung. Für nicht dem Unternehmen angehörende Mitarbeiter ist eine verbindliche, unterzeichnete und datierte Verpflichtung zur Teilnahme am Projekt beizufügen.

Anmerkung: Die Lebensläufe dürfen jeweils drei Seiten nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer sollte sich in keinem Interessenkonflikt befinden und völlig unabhängig sein. Dem Angebot ist eine entsprechende Erklärung beizufügen (in Form eines einseitigen, vom Bieter unterzeichneten Dokuments, in dem dieser erklärt, dass er unabhängig ist).

### 13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis):

- a) Qualität und Kohärenz des Angebots (max. 30 %)
  - Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (15 %);
  - Qualität und Eignung der für die Durchführung der Arbeiten vorgeschlagenen Strategie (15 %).
- b) Fachliche Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen Methode (70 %)
  - das Arbeitsprogramm: Kenntnis und Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsarbeiten in den von der Studie abgedeckten Bereichen sowie der verfügbaren Daten zur Vervollständigung der Hintergrundinformationen, Maßnahmen zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen (25 %);
  - Methodik und Art der geplanten Analyse: Interpretation quantitativer und qualitativer Informationen entsprechend der vorgeschlagenen Strategie (max. 25 %);
  - Zeitplan mit Angaben zum Humanressourceneinsatz für die Durchführung der verschiedenen Phasen der Arbeiten und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten innerhalb der verfügbaren Zeit, einschließlich Organisation des Seminars (20 %).

Anmerkung: Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert, das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

### 14. INHALT UND EINREICHUNG DES ANGEBOTS

## **14.1. Inhalt des Angebots**

### **Das Angebot muss enthalten:**

- alle notwendigen Informationen und Unterlagen, anhand derer die Kommission das Angebot auf der Grundlage der Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 11, 12 und 13) beurteilen kann;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preisangabe (das Preisangebot muss unterschrieben sein);
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter muss den Staat angeben, indem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist, als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß dem einschlägigen nationalen Recht.

## **14.2. Anforderungen an das Angebot**

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Das Angebot muss alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe vorstehende Ziffern 9, 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

## **15. BINDEFRIST**

Das Angebot muss für einen Zeitraum von 8 Monaten nach der Einreichung aufrecht erhalten werden.

Anhang I

## Anhang I

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise (Art. 134 Absatz 2 DV)	
<p><b>1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Art. 93 Abs. 1 HO):</b></p> <p>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</p>		
<p><b>1.1. (Buchstabe a)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die sich im Konkursverfahren oder in Liquidation</li> <li>▪ oder in einem gerichtlichen oder</li> <li>▪ außergerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</li> <li>▪ oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts -und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>3</sup></li> <li>▪</li> </ul>	<p>Strafregisterauszug neueren Datums</p> <p><b>oder</b></p> <p>aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes</p> <p><b>oder</b></p> <p>Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.</p>	
<p><b>1.2. (Buchstabe b)</b></p> <p>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen<sup>4</sup>;</p>	<p>Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)</p>	

<sup>3</sup> Siehe auch Art. 134 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 1.

<b>Ausschlussgründe</b> <b>(Art. 93 Abs. 1 HO)</b>	<b>Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise</b> <b>(Art. 134 Absatz 2 DV)</b>	
<b>1.3. (Buchstabe c)</b> <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.	
<b>1.4. (Buchstabe d)</b> <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind<sup>5</sup>;</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, <b>oder</b> Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
<b>1.5. (Buchstabe e)</b> die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind <sup>6</sup> ;	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)	
<b>1.6. (Buchstabe f)</b> <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.	

<sup>5</sup> siehe Fußnote 1.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Art. 94 Absatz 2 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegende Nachweise (Art. 134 Absatz 2 DV)	
<b>2. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung oder einer Finanzhilfevergabe (Artikel 94 HO):</b> „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, aus der hervorgeht, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	–
<b>2.2. (Buchstabe b)</b>  <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>7</sup>.</i> “	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine spezifischen Unterlagen vom Bewerber oder Bieter vorzulegen.</li> <li>– Es liegt in der Verantwortung des anweisungsbefugten Beamten, vertreten durch den Bewertungsausschuss, zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen vollständig sind<sup>8</sup>, und ggf. falsche Angaben festzustellen.</li> <li>–</li> </ul>	–

<sup>7</sup> Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

<sup>8</sup> siehe Fußnote 1.